

Mercator-Reisen



Bedingungen für die Reiseversicherungen der ELVIA

Selbstbehalt-Ausschluss CDW (Collision Damage Waver)

AVB CDW 06

§ 1 Was ist versichert?

Bei Diebstahl oder bei einem Unfallschaden an dem Mietfahrzeug der versicherten Person ist der vertraglich belastete Selbstbehalt bis zu max. € 2.000,- versichert.

§ 2 Für welche Fahrzeuge gilt die Versicherung?

1. Versicherungsschutz gilt weltweit bei Reisen bis zu 60 Tagen für das von der versicherten Person gemietete Fahrzeug.
2. Der Versicherungsschutz gilt nicht für
 - a) Wohnanhänger aller Art;
 - b) Motorräder und andere Zweiradfahrzeuge;
 - c) Luft- und Wasserfahrzeuge jeder Art.

§ 3 Wann besteht Versicherungsschutz?

ELVIA erstattet den im Miet- oder Fahrzeug-Versicherungsvertrag belasteten Selbstbehalt bis zu max. € 2.000,-, wenn das Mietfahrzeug während der Laufzeit des Mietvertrages

1. gestohlen wird;
2. bei einem Unfall im öffentlichen Straßenverkehr beschädigt oder zerstört wird.

§ 4 Bei welchen Schäden besteht kein Versicherungsschutz und welche Einschränkungen sind zu beachten?

Kein Versicherungsschutz besteht

1. bei Fahrten eines nicht berechtigten Fahrers des Mietfahrzeugs;
2. für Schäden durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit des Fahrers des Mietfahrzeugs;
3. während einer Fahrt unter Alkohol- Drogen- oder

- Arzneimittleinfluss;
4. bei Teilnahme an Wettfahrten;
5. in Zusammenhang mit vertragswidrigem Gebrauch des Mietfahrzeugs;
6. bei Befahren von Strassen, die laut Fahrzeugmietvertrag nicht befahren werden dürfen – auf Campingplätzen besteht jedoch Versicherungsschutz;
7. bei Ereignissen gemäß § 5 AVB AB sowie bei Elementarschaden;
8. an Reifen sowie für Betriebsschäden und Schäden durch Verschleiß;
9. in Zusammenhang mit der Verwendung des Fahrzeugs bei der Begehung eines Verbrechens, Vergehens oder dem Versuch dazu.

§ 5 Was muss die versicherte Person im Schadenfall unbedingt beachten?

Die versicherte Person ist verpflichtet,

1. Schäden durch Diebstahl und andere strafbare Handlungen sowie Unfälle im Straßenverkehr unverzüglich dem Fahrzeugvermieter sowie der nächstzuständigen oder nächsterreichbaren Polizeidienststelle anzuzeigen. ELVIA ist eine Bescheinigung über die polizeiliche Meldung, gegebenenfalls samt dem polizeilichen Unfallprotokoll einzureichen.
2. den Schaden ELVIA unverzüglich anzuzeigen;
3. ELVIA mit der Schadenmeldung vorzulegen:
 - Versicherungsnachweis,
 - Mietvertrag mit Fahrzeugversicherungsvertrag einschließlich Versicherungsbedingungen,
 - den Leistungsbescheid des Fahrzeugversicherers in Bezug auf den Schaden,
 - ausgefüllte Schadenanzeige der ELVIA,
 - Polizeibericht,
 - Bestätigung des Fahrzeugvermieters über die unverzügliche Anzeige des Schadens.

Wird eine dieser Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt, ist ELVIA von der Verpflichtung zur Leistung frei; bei grob fahrlässiger Verletzung bleibt ELVIA jedoch insoweit zur Leistung verpflichtet, als die Verletzung keinen Einfluss auf die Feststellung oder den Umfang der Leistungsverpflichtung hat.

Bitte beachten Sie:

Für alle Versicherungssparten ist bei Beschwerden die Bundesanstalt für

Finanzdienstleistungsaufsicht (BAFin), Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn, zuständig.

Datenschutz:

Entsprechend den Regeln des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) informieren wir Sie darüber, dass im Schadenfall Daten zu Ihrer Person gespeichert werden, die zur Erfüllung des Versicherungsvertrages notwendig sind. Zur Prüfung des Antrages oder des Schadens werden ggf. Anfragen an andere Versicherer gerichtet und Anfragen anderer Versicherer beantwortet. Außerdem werden Daten an den Rückversicherer übermittelt. Wir weisen darauf hin, dass Ihre Einwilligung dazu über die Beendigung des Versicherungsvertrages hinausgeht. Mit Ablehnung eines Antrages zum Vertragsabschluss endet die Einwilligung. Die Anschrift der jeweiligen Datenempfänger wird auf Wunsch mitgeteilt.

Widerrufsrecht für Verträge mit einer Laufzeit von mehr als 30 Tagen:

Der Versicherungsvertrag gilt auf der Grundlage der Vertragsbestimmungen, der Versicherungsbedingungen und der Verbraucherinformation als abgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer seine Vertragserklärung nicht innerhalb von 14 Tagen nach Zugang dieses Versicherungsscheins widerruft.

Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs.

Der Widerruf muss in Textform erfolgen (Brief, Fax, E-Mail) und braucht keine Begründung zu enthalten; er ist zu richten an ELVIA Reiseversicherungsgesellschaft, Ludmillastraße 26, 81543 München, Telefax 089/62424244, E-Mail-Adresse: service@elvia.de.